

welchen noch ausgedehnter Landwirthschaftsbetrieb stattfindet, die Abfuhr des Stalldüngers auch am Tage nachgelassen, mithin bezüglich dieser Stadtbezirke von Anwendung der Bestimmungen in § 12 des Dünger-Export-regulativs abgesehen werden soll;

2. daß Absatz 4 des § 7 des Düngerexportregulativs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1889 von der Einführung in allen am 1. Januar 1890 einverleibten Vororten ausgeschlossen bleiben und mithin das Düngen der Felder mit Grubenhalt in den betr. Vororten, ohne die in diesem Absatz 4 enthaltene Beschränkung bis auf Weiteres gestattet werden soll.

Soweit nach Vorstehendem das Düngerexport-Regulativ nebst Nachträgen in den eingangsgedachten Vororten zur Einführung gelangt, geschieht diese mit der Maßgabe, daß die Räumung der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts derselben ausschließlich durch die Leipziger Düngerexport-Aktiengesellschaft nach dem für den früheren Stadtbezirk bestehenden Tarife und unter den dieser Gesellschaft bei Ertheilung ihrer Concession gestellten Bedingungen zu geschehen hat. Mit Rücksicht auf die im Jahre 1888 vom vormaligen Gemeinderath zu Neu-Neudnitz dem Abfuhr-Institut Oekonomie Henze auf 20 Jahre, vom 1. Mai 1888 an geräthet, ertheilte Erlaubniß, die ihm gegebenen Aufträge zu Grubenräumung im Bezirke der nur genannten Gemeinde auszuführen zu dürfen, wird jedoch für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Neu-Neudnitz die „Oekonomie Henze“ zum Gewerbebetriebe auch ferner bis auf Weiteres zugelassen; es ist aber die genannte Gesellschaft ebenso wie in Neudnitz nach unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. in Bezug auf die Art der Ausübung ihres Gewerbes in gleicher Weise den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften über Grubenräumung und Düngerexport unterworfen, wie die Leipziger Düngerexportgesellschaft. Bezüglich der Tarifbestimmungen gilt für die „Oekonomie Henze“ auch im Stadtbezirke Neu-Neudnitz bis zum 1. October die durch unsere Bekanntmachung vom 29. September 1887 nachgelassene Erhöhung.

Das Regulativ den Düngerexport betr. vom 8. Januar 1882 und die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1883, 29. August, 28. September und 7. Dezember 1884, 24. April 1886, 24. September 1887 und 8. August 1889 liegen in unserem Düngerexport-Bureau auf dem Rathhause zu Jedermanns Ansicht aus; auch können daselbst, soweit der Vorrath reicht, Exemplare des Regulativs sowie der Bekanntmachung vom 8. August 1889 gegen eine Gebühr von 10 Pfennig in Empfang genommen werden.

Dabei wird aber im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 29. August 1884 bemerkt, daß die neuen Stadttheile zur Zeit bestimmten Räumungsbezirken noch nicht zugetheilt werden und daher auch die Grubenräumungen in denselben bis auf Weiteres an bestimmte Wochentage nicht gebunden sind, die dortigen Hausbesitzer jedoch mit der Bestellung nothwendiger Grubenentleerungen sich ebenfalls so einzurichten haben, daß die Bestellung spätestens 8 Tage vor Eintritt der Ueberfüllung der Grube bei

der Leipziger Düngerexport-Aktiengesellschaft erfolgt.

Leipzig, am 24. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4251. Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Oeffentliche Bekanntmachung,

den Verkauf keimfreier Kindermilch betr.

Vom 1. Juli dieses Jahres an wird in folgenden Apotheken:

Kreuz-Apothek, hier, Bayersche Str. 2,
Albert-Apothek, hier, Emilienstr. 1,
Apothek zum weißen Adler, hier, Hainstr. 9,
Kurprinz-Apothek, hier, Sternwartenstr. 12,
Linden-Apothek, hier, Weststr. 41,
Homöopath. Centralapothek, hier, Thomaskirchhof 12,
Neue Börsen-Apothek, hier, Halleische Straße 12,
Hirsch-Apothek, hier, Grimmaische Steinweg 28,
Löwen-Apothek, hier, Grimmaische Straße 22,
Möhren-Apothek, hier, Curtrischer Straße 1,
Ranstädter-Apothek, hier, Ranstädter Steinweg 27,
Königl. Johannis-Apothek in Leipzig-Neudnitz,
Leipziger Straße 26,

gegen vorherige Bestellung keimfreie Milch zur Ernährung von Säuglingen nach den Soxhlet'schen Verfahren und nach besonderen ärztlichen Anweisungen hergestellt, und zu dem Preise von 5 Pfg. für die Flasche, ausschließlich des Glases, käuflich geliefert werden.

Bei der Bestellung ist der Lebens-Monat, in welchem das zu ernährende Kind steht, anzugeben.

Die Lieferung der Milch erfolgt von dem der Bestellung folgenden Tage an.

Dem Publikum wird diese Einrichtung hiermit bekannt gemacht und zur Benutzung empfohlen.

Leipzig, den 25. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4403.

Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1890, den Verkauf sterilisirter Milch betr., wird weiter bekannt gegeben, daß auch in folgenden hiesigen Apotheken:

der Sonnenapothek, Südplatz 1,
der Salomonisapothek, Grimmaische Straße 17,
der St. Georg-Apothek in Leipzig-Neustadt,
der Germaniaapothek, Promenadenstraße 11 und
der Ostapothek in Leipzig-Anger-Crottendorf,
Burzner Straße 3,

keimfreie Milch zur Ernährung von Säuglingen unter den in jener Bekanntmachung enthaltenen näheren Bestimmungen abgegeben wird.

Leipzig, am 4. Juli 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 4673.

Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, die nachstehend abgedruckte Neuordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks einzuführen.